

Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung

Fachbereich III
Aktenzeichen: 01.07.04
Vorlage Nr.: AF/0145/2021

Freigabe:
14.04.2021

Vorlage für die Sitzung	
Rat	26.04.2021 öffentlich

Beratungsgegenstand:	Anfrage der UWG-Fraktion vom 03.02.2021 zu den Straßenausbaubeiträgen
----------------------	--

1. Zeitraum 2018 – 2020

1.1 Wie viele Maßnahmen sind von dieser Änderung betroffen?

Die Förderrichtlinie zielt auf Abrechnung der Straßenausbaubeiträge für die nochmalige Wiedererstellung von bereits vorhandenen Straßen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) ab und umfasst nicht die Herstellung von neuen Straßen bzw. Erschließungsanlagen nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Eine rückwirkende Förderung von bereits geleisteten Straßenausbaubeiträgen zwischen 2018 und 2020 ist an die folgende Auflage gebunden, dass die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt sind.

Die letzte Abrechnungsmaßnahme, die für die Veranlagung zu Straßenausbaubeiträgen nach der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Rheinbach herangezogen wurde, war die Straße Weilerweg im Jahre 2016. Die hierzu erlassenen Beitragsbescheide sind bestandskräftig.

Die bis Ende 2020 durchgeführten Straßenbaumaßnahmen bewegten sich, mit Ausnahme der Turmstraße, im Rahmen der laufenden Unterhaltung oder Instandsetzung, die keine Beitragspflichten nach dem Kommunalabgabengesetz auslösten.

Für die Förderung nach der Einführung des § 8a des Kommunalabgabengesetzes gilt der Stichtag 01.01.2018. Der für die Umsetzung der Erneuerung der Turmstraße maßgebliche Beschluss als Grundlage für die Beurteilung der Förderfähigkeit liegt mit dem Beschluss im SUPV am 17.10.2017 vor dem Stichtag, sodass eine Förderung, auch nach Auskunft des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes, nicht möglich ist.

1.2 Sind die betroffenen Bürger über die Änderungen informiert?

Auch vor der Änderung des Gesetzes wurden die Bürger*innen über Straßenerneuerungsmaßnahmen nicht nur informiert, sondern es bestand in einem offenen Beteiligungsverfahren mit öffentlicher Bürgerinformation die Möglichkeit, der Stadtverwaltung Anregungen und Bedenken mitzuteilen. Die Ergebnisse der Beteiligungen wurden dem SUPV zur Kenntnis gegeben. Die Entwurfsplanungen wurden vom SUPV beschlossen.

1.3 Wie hoch ist die Entlastung der Bürger insgesamt?

Die Voraussetzungen für eine Entlastung liegen nicht vor bzw. außerhalb des Zeitraumes für eine rückwirkende Gewährung.

1.4 Ist bereits mit Auszahlungen begonnen worden bzw. wann soll damit begonnen werden?

Mit Hinweis auf die vorstehende Beantwortung gibt es auf der Grundlage der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge des Landes NRW keine Auszahlungen.

2. Für die Zeit nach dem 01.01.2021

Wann wird das zur Förderung notwendige Straßen- und Wegekonzept dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt?

Das Straßen- und Wegekonzept befindet sich derzeit in der Aufstellung und soll voraussichtlich im Juni 2021 dem Rat der Stadt Rheinbach zur Entscheidung vorgelegt werden.